

Merkblatt zur Abfallentsorgung bei Hochbau-, Tiefbau- sowie Landschaftsbauarbeiten

Rechtlicher Rahmen

Gemäß Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz sind Abfällen zu beseitigen.

Die Abfallverwertung hat grundsätzlich Vorrang vor der Beseitigung. Abfälle sind so bereitzustellen, zu überlassen, einzusammeln, zu befördern, zu lagern und zu behandeln, dass die Möglichkeiten zur Abfallverwertung genutzt werden können.

Nicht verwertbare Abfälle sind gemeinwohlverträglich zu beseitigen.

Abfälle, die bei Bauarbeiten anfallen, sind in der Regel von der kommunalen Entsorgung ausgeschlossen; damit sind die Abfallerzeuger/-besitzer (Bauherr bzw. Bauunternehmer) für die Entsorgung verantwortlich.

Insbesondere zu den Abfällen, die aus dem Bereich des Auftraggebers zu entsorgen sind, sollten im Rahmen der Auftragsvergabe eindeutige Regelungen getroffen werden. Dabei sollten die Hinweise für das Aufstellen der Leistungsbeschreibung der VOB Teil C / DIN 18299 (insbesondere Punkt 0.2.14) beachtet werden.

Grundsätzliches zur Abfallentsorgung bei Bauarbeiten

(Abfallschlüssel gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung-AVV)

Oberboden ist in nutzbarem Zustand zu halten und möglichst vor Ort wieder zu verwenden.

Boden und Steine (170504) - früher: Bodenaushub sind möglichst wieder zu verwenden.

Mineralische Bauabfälle, z.B. Beton (170101), Ziegel (170102), Gemische aus Beton, Ziegel u. ä. (170107), sowie **nicht-mineralische Bauabfälle** [z.B. Metalle (170401-170407, 170411), Kunststoffe (170203)] unterfallen der Gewerbeabfall -V. und sind - soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar - jeweils getrennt zu erfassen und zu verwerten.

Eine gemeinsame Erfassung der genannten Abfallfraktionen ist nur zulässig, wenn die **gemischten Bau- und Abbruchabfälle** (170904) einer Vorbehandlungsanlage (z.B. Sortieranlage) zugeführt werden, in der eine weitgehende Verwertung der Abfallbestandteile sichergestellt wird. Auch **gemischt angefallene Bau- und Abbruchabfälle** (170904) sind einer Aufbereitungsanlage (z.B. Sortieranlage) zuzuführen.

Spezielle Regelungen für die Entsorgung von **Altholz** enthält die AltholzV. Hiernach ist Altholz an der Anfallstelle nach Herkunft und Sortiment oder nach Altholzkategorien getrennt zu halten, soweit dies für die Verwertung bzw. Beseitigung erforderlich ist. Zum Zwecke der Verwertung ist Altholz einer Altholzbehandlungsanlage zuzuführen. Die Entsorgung von Altholz der Kategorien A I bis A III in einem Bauabfallgemisch (gemischte Bau- und Abbruchabfälle) [170904] ist zulässig, wenn sichergestellt ist, dass das Gemisch einer Sortierung zugeführt wird und die aussortierte Altholzfraktion gemäß den Vorgaben der AltholzV entsorgt wird.

Wenn Bodenaushub und andere mineralische Bauabfälle verwertet werden, sind die "Anforderungen an die stoffliche **Verwertung von mineralischen Abfällen** Technische Regeln" (LAGA) zu beachten.

Restentleerte **Verpackungsabfälle** (150101 - 150109) sind getrennt zu erfassen, um sie über ein Rücknahmesystem der VerpackV der Verwertung zuzuführen. Mehrwegverpackungen sind zu bevorzugen.

Kompostierbare Abfälle (200201) z.B. Baumschnitt, Laub, sind bevorzugt vor Ort bei der Grünflächenpflege einzusetzen. Ansonsten sind sie in einer genehmigten Kompostanlage bzw. in einer nach Stand der Technik betriebenen Eigenkompostierung zu verwerten. Ist dies nicht möglich, sind die Abfälle der Stadtreinigung (SRH) zu Beseitigung zu überlassen.

Restmüll (200301) [z.B. hausmüllähnliche Abfälle aus den Baustellenbüros und -sozialräumen] ist getrennt zu erfassen und der Stadtreinigung (SRH) zur Beseitigung zu überlassen.

Besonders überwachungsbedürftige Anlagen sind getrennt zu erfassen und zu entsorgen. Sind diese Abfälle mit sonstigen Abfällen vermischt, ist dieses Abfallgemisch als besonders überwachungsbedürftiger Abfall zu entsorgen. Beispielsweise ist ein Altholzgemisch, das Altholz der Kategorie A IV enthält, dem AS 170204 * zuzuordnen.

Beispiele für besonders überwachungsbedürftige Abfälle

(Abfallschlüssel gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung-AVV)

Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten (170503 *), **Beton, Ziegel** u.ä., die gefährliche Stoffe enthalten (170106 *) [z.B. mit Chemikalien verunreinigter Bodenaushub].

Als Anhaltspunkt für die Einstufung als mineralische Bauabfälle, "die gefährliche Stoffe enthalten", gilt u.a. die Überschreitung einer der Zuordnungswerte der Deponieklasse I der TA Siedlungsabfall.

Kohlenteerhaltige Bitumengemische (170301 *) [z.B. pech-/teerhaltiger Strassenaufbruch].

Hinweise zur Einstufung enthält Anhang 3 des AWP Bau- und Abbruchabfälle 2000.

Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (170204 *)

*Bei der Zuordnung von Altholz sind Sortiment und Herkunft des Altholzes gemäß Anhang III der AltholzV als Regelvermutung zu beachten. Danach sind beispielsweise imprägnierte Altholzsortimente aus dem Garten- und Landschaftsbau und viele Altholzsortimente aus Abbruch und Rückbau, wie z.B. Fenster, Fensterstöcke, Konstruktionshölzer, Dachsparren, der Altholzkategorie IV und damit dem Abfallschlüssel 170204 * zuzuordnen.*

Chemikalienreste, wie

- Holzschutzmittel (030201 * - 030205 *)
- Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten (080111 *)
- Klebstoff- und Dichtungsmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten (080409 *)

Betriebsmittel,

- Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (150202 *)
- Abfälle von Hydraulikölen (130101 * - 130113 *)
- Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen (130204 * - 130208 *)

Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind [150110 *] (z.B. mit Resten o.g. Abfälle).

4. Hinweise zur ordnungsgemäßen Entsorgung

Die Regelungen der NachweisV und der TransportgenehmigungsV sind zu beachten.

Bei der Entsorgung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen (in der AVV mit * versehen) ist das Nachweisverfahren mit Entsorgungsnachweis sowie Begleitscheinen durchzuführen.

Bei der Entsorgung sonstiger Abfälle ist das vereinfachte Nachweisverfahren (vereinfachter Nachweis sowie Übernahmeschein) notwendig, wenn die Abfälle beseitigt werden (z.B. in Deponien). Darüber hinaus sind bestimmte Abfälle auch im Verwertungsfall nachweispflichtig (siehe BestüVAbfV).

Hinweise zu den Verantwortlichkeiten der Nachweisführung enthält Anhang 4 der AWP Bau- und Abbruchabfälle 2000.

Für den gewerbsmäßigen Transport von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen sowie von sonstigen Abfällen zur Beseitigung ist eine Transportgenehmigung erforderlich.

5. Entsorgungsberatung der Behörde für Umwelt und Gesundheit

KrW-/AbfG - Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz) vom 27.09.1994 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2705) in der geltenden Fassung.

AltholzV - Altholzverordnung vom 15.08.2002 (Bundesgesetzblatt I, Seite 3302) in der geltenden Fassung.

AVV - Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10.12.2001 (Bundesgesetzblatt I, Seite 3379) in der geltenden Fassung.

BestüVAbfV - Bestimmungsverordnung überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung vom 10.09.1996 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1377) in der geltenden Fassung.

GewAbfV - Gewerbeabfallverordnung vom 19.06.2002 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1938) in der geltenden Fassung.

NachwV - Nachweisverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2002 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2374) in der geltenden Fassung.

TgV - Transportgenehmigungsverordnung vom 10.09.1996 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1411) in der geltenden Fassung.

VerpackV - Verpackungsverordnung vom 27.08.1998 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2379) in der geltenden Fassung.

Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln - Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA).